

**Prüfungs- und Studienordnung
für den dualen Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design einschließlich der
kooperativen Durchführung des dualen Bachelor-Studiengangs an der
Hochschule Neubrandenburg**

Vom 20. März 2026

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 5, § 38 Absatz 1 und § 39 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert worden ist, und § 1 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 19. Oktober 2012 (Mittl.bl. BM M-V S. 1159), die zuletzt durch die Achte Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 19. Juli 2024 (Hochschulanzeiger der Hochschule Wismar, Sonderausgabe vom 26. Juni 2025) geändert worden ist, hat die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design die folgende Prüfungs- und Studienordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

II. Allgemeines

§ 2 Regelstudienzeit

§ 3 Abschlussgrad

§ 4 Studiengangbezogene Zugangsvoraussetzungen

III. Prüfungen

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Arten der Prüfungsleistungen

§ 7 Ablegen von Modulprüfungen

§ 8 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

§ 9 Wiederholung von Prüfungen

IV. Bachelorarbeit, Kolloquium

§ 10 Bachelorarbeit, Kolloquium

§ 11 Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote

V. Studienordnung

§ 12 Zweck der Studienordnung

§ 13 Ziel des Studiums

§ 14 Studienbeginn

§ 15 Gliederung des Studiums

§ 15a Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 16 Inhalt des Studiums

§ 17 Lehr- und Lernformen

§ 18 Praktikum

§ 19 Exkursionen

§ 20 Studienberatung

VI. Schlussbestimmungen

§ 21 Übergangsbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Prüfungsplan
- Anlage 2 Studienplan
- Anlage 3 Praktikumsordnung
- Anlage 4 Mögliche Ausbildungsberufe für den dualen Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(§ 1 Rahmenprüfungsordnung)

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des dualen Bachelor-Studiengangs Bauingenieurwesen der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design und des in Kooperation mit der Hochschule Neubrandenburg dort eingerichteten zweisemestrigen Studieneinstiegs sowie Inhalt und Verfahren der Prüfungen, die im Rahmen des Studiengangs an der Hochschule Wismar erbracht werden.
- (2) Die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar ist unmittelbar anzuwenden, soweit diese Prüfungs- und Studienordnung hiervon keine abweichenden Vorschriften enthält.
- (3) Das Studium ist verknüpft mit einer betrieblichen Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf des Bauwesens gemäß Anlage 4 und hat neben dem Hochschulabschluss den Facharbeiterabschluss vor der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer beziehungsweise dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V zum Ziel.
- (4) Auf Studien- und Prüfungsleistungen, welche im Rahmen der Kooperation bei der Durchführung des Studiengangs an der Hochschule Neubrandenburg erbracht werden, findet die Prüfungs- und Studienordnung der Hochschule Neubrandenburg sowie die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar Anwendung.

II. Allgemeines

§ 2

Regelstudienzeit

(§ 2 Rahmenprüfungsordnung)

Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Sie umfasst die sechs theoretischen Studiensemester, zwei Praxissemester, eine Praxisphase, die Modulprüfungen, sowie die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis.

§ 3

Abschlussgrad

(§ 3 Rahmenprüfungsordnung)

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering (B.Eng.)“ verliehen.

§ 4

Studiengangbezogene Zugangsvoraussetzungen

(§ 4 Rahmenprüfungsordnung)

- (1) Der Zugang zu dem Studiengang erfolgt nach Maßgabe der an der Hochschule Wismar geltenden Bestimmungen. Für Studierende, die ihr Studium an der Hochschule Neubrandenburg aufnehmen, erfolgt er nach Maßgabe der an der Hochschule Neubrandenburg geltenden Bestimmungen.

(2) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird der Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages für einen anerkannten Beruf der Bauwirtschaft gemäß Anlage 4 verlangt.

(3) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird der Abschluss eines Kooperationsvertrages mit einem Unternehmen verlangt, der die betriebliche Ausbildung in dem vorgesehenen Beruf bis zum externen Abschluss der beruflichen Ausbildung vor der zuständigen Kammer sowie die Praktikumsphasen regelt. Einzelheiten regelt die Praktikumsordnung.

(4) Bei Auflösung des Berufsbildungsvertrages wird die oder der Studierende von Amts wegen in den siebensemestrigen Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen eingegliedert. Bereits erbrachte Studien- beziehungsweise Prüfungsleistungen werden anerkannt. Eine erneute Übernahme in den dualen Bachelor-Studiengang kann nur erfolgen, wenn innerhalb einer Frist von vier Wochen ein neuer Ausbildungsbetrieb nachgewiesen werden kann.

III. Prüfungen

§ 5

Prüfungsausschuss

(§ 5 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Der Bereich Bauingenieurwesen der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Hochschule Wismar bildet einen Prüfungsausschuss, der aus fünf Mitgliedern, davon drei Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studierende oder ein Studierender, besteht.

(2) Zum Zwecke der übergreifenden Steuerung und Abstimmung sowie zur Koordination und Durchführung des Studiengangs in Kooperation mit der Hochschule Neubrandenburg wird für Studierende, die ihr Studium an der Hochschule Neubrandenburg aufgenommen haben, zusätzlich die oder der Studiengangsleitende und eine Stellvertretung von der Hochschule Neubrandenburg benannt und als stimmberechtigtes Mitglied in Belangen des Übergangs, Prüfungen an der Hochschule Neubrandenburg und damit verbundener Entscheidungen in den Prüfungsausschuss entsandt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Professorinnen oder Professoren und mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden und in deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin oder des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

§ 6

Arten der Prüfungsleistungen

(§ 6 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Prüfungsplans (Anlage 1) vorgesehen werden:

1. Klausuren,
2. Mündliche Prüfungen,
3. Alternative Prüfungsleistungen können insbesondere sein:
 - Referate,
 - Rechnerprogramme,
 - Rollenspiele,
 - Diskussionsleitungen,
 - Kolloquien,
 - sonstige schriftliche Arbeiten (Belegarbeiten, Tests, Berichte),
 - Experimentelle Arbeiten,
 - Konstruktive oder zeichnerische Entwürfe (Entwurfsprojekte, Stegreifentwürfe, Präsentationen),
 - Hausarbeit,
 - Projektarbeit
 - Planspiele/ Fallstudien,
 - Laborpraktikum.

Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes erbracht werden. In der ersten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters gibt die Prüferin oder der Prüfer bekannt, welche Prüfungsart und Leistungsnachweise zu erbringen sind.

(2) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen des Prüfungsgebietes verfügt.

(3) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltungen zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem kurzen Vortrag von 15 Minuten bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(4) Durch Projektarbeiten soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Problemlösungen, Handlungsanleitungen und Konzepten sowie ggf. zur Arbeit im Team unter Beweis gestellt werden. Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt mindestens zwei Wochen und höchstens sechs Monate. Bearbeitungszeit und Umfang der Projektarbeit wird von der/dem jeweiligen Lehrenden festgelegt.

(5) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments.

(6) Ein Entwurfsprojekt ist eine selbständige, in der Regel grafisch dargestellte Lösung einer Entwurfsaufgabe. Es dient der entwerferischen und praktischen Ausbildung innerhalb der Hochschule. Ein Entwurfsprojekt wird in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Es kann als Gruppen- oder Einzelarbeit vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(7) Der Stegreif ist die unbetreute Bearbeitung einer kleinen Aufgabenstellung (Entwurf), die in einem Zeitraum von höchstens einer Woche zu bearbeiten ist und deren Ergebnis in einem Kolloquium präsentiert oder in einer oder mehreren Veranstaltungen kritisch reflektiert wird.

§ 7
Ablegen von Modulprüfungen
(§ 12 Rahmenprüfungsordnung)

- (1) Der Bereich ist nur dann verpflichtet, ein Wahlpflichtmodul anzubieten, wenn sich mindestens fünf Teilnehmende einschreiben. Über Ausnahmen entscheidet die oder der Modulverantwortliche.
- (2) Einen Anspruch auf Bewertung von Prüfungsleistungen haben nur Kandidatinnen und Kandidaten, die sich fristgerecht zu der jeweiligen Modulprüfung angemeldet haben.
- (3) Für die Meldung zur Prüfung wird jeweils eine Frist durch den Prüfungsausschuss gesetzt, die sich nach dem jeweiligen Prüfungstermin richtet. Zwischen dem Ende der Meldefrist und dem Beginn der Prüfung müssen mindestens vier Wochen liegen.
- (4) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung kann bis spätestens zwei Tage vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen durch formlose schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt zurückgenommen werden.

§ 8
Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten
(§ 16 Rahmenprüfungsordnung)

- (1) Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen ihrer Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
- (2) Die Praxisphase wird nicht benotet.
- (3) Die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung ist spätestens sechs Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (4) Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet, sofern die Prüfungsregeln im jeweiligen Modul nichts anderes vorsehen. Im Falle der zweiten Wiederholungsprüfung ist die Prüfungsleistung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.
- (5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

§ 9
Wiederholung von Prüfungen
(§ 19 Rahmenprüfungsordnung)

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor der Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) nach der letzten Wiederholungsmöglichkeit eines bei Klausuren unternommenen Prüfungsversuchs auf Antrag einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Die Ergänzungsprüfung ist als Einzelprüfung von den Prüfern des jeweiligen Prüfungsverfahrens abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis der Prüfung festgesetzt werden. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer mündlichen Ergänzungsprüfung besteht einmal im Verlauf des Studiums. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ (5,0) auf einer Entscheidung nach § 15 Absatz 1 oder 4 der Rahmenprüfungsordnung beruht.

IV. Bachelorarbeit, Kolloquium

§ 10

Bachelorarbeit, Kolloquium

(§§ 20 und 21 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Bachelor-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatinnen und Kandidaten in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(1a) Zur Bachelor-Thesis wird zugelassen, wer mindestens 210 Credits erworben und die Berufsausbildung mit einer vertraglichen Ausbildungszeit abhängig vom Ausbildungsberuf von 36 beziehungsweise 38 Monaten erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis beträgt sieben Wochen. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit verlängern. Im Regelfall soll die Verlängerung nicht mehr als zwei Wochen betragen. In besonderen Härtefällen, in denen die Kandidatin oder der Kandidat durch von ihr oder ihm nicht zu vertretende Gründe an der fristgemäßen Fertigstellung der Bachelor-Thesis gehindert ist, soll die Verlängerung die Hälfte der Bearbeitungszeit nicht überschreiten. Als besondere Härtefälle sind insbesondere anzusehen:

1. länger andauernde Erkrankung,
2. Schwangerschaft und
3. Einberufung zum Wehrdienst oder zu Wehrübungen.

Bei Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen, aus dem die Art der gesundheitlichen Beeinträchtigung und deren Auswirkung auf die Fähigkeit zur Anfertigung der Bachelor-Thesis hervor geht. Der Antrag ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(3) Die Bachelor-Thesis wird von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person gestellt und betreut, soweit diese an der Hochschule Wismar im Studiengang tätig ist. Die Ausgabe erfolgt über das Prüfungsamt. Soll die Bachelor-Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Wismar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Das Thema der Arbeit kann nur einmal und innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat das neue Thema innerhalb von sechs Wochen erhält.

(5) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(6) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und einer auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Medium gespeicherter Fassung abzugeben.

(7) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Ist die Differenz der von den Gutachterinnen und Gutachtern vergebenen Noten größer als 2,0, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter, die oder der im Rahmen der Bewertungsvorschläge von Erst- und Zweitgutachterin oder -gutachter die Note endgültig festsetzt.

(9) Das Kolloquium darf erst nach Erreichen von 230 Credits durchgeführt werden.

(10) Die Note der Bachelor-Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der beiden Einzelnoten, wobei die Note der Bachelor-Thesis dreifach und die Note des Kolloquiums einfach gewichtet werden.

§ 11

Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote (§ 22 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Zum Abschluss des dualen Bachelor-Studiengangs Bauingenieurwesen muss:

1. die praktische Berufsausbildung mit einer vertraglichen Ausbildungszeit abhängig vom Ausbildungsberuf von 36 beziehungsweise 38 Monaten und
2. der Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen erfolgreich beendet sein.

(2) In die Gesamtnote fließen die Noten aller Pflichtmodule sowie der sechs gewählten Wahlpflichtmodule und die gewichtete Gesamtnote der Bachelor-Thesis ein. Hat die Kandidatin oder der Kandidat mehr als sechs Wahlpflichtmodule mit Modulprüfungen erfolgreich abgeschlossen, kann sie oder er durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Zentralen Prüfungsamt die vier Wahlpflichtmodulprüfungen bestimmen, deren Noten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen werden sollen. Für die Wichtung werden die zu berücksichtigenden Noten mit den jeweiligen Credits gemäß Anlage 1 multipliziert. Die Credits der Bachelor-Thesis und des Kolloquiums werden für die Wichtung verdoppelt.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der gemäß Absatz 1 gewichteten Noten geteilt durch die Summe der auf die zugehörigen Module entfallenden Credits, wobei die Credits der Bachelor-Thesis und des zugehörigen Kolloquiums verdoppelt werden. Dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Im Zeugnis wird bei Kandidatinnen und Kandidaten, die ihr Studium an der Hochschule Neubrandenburg aufgenommen haben, auf die Kooperation bei der Durchführung des Studiengangs mit der Hochschule Neubrandenburg hingewiesen.

V. Studienordnung

§ 12 Zweck der Studienordnung

Die Studienordnung dient der Information und Beratung der Studierenden im Hinblick auf eine sinnvolle Gestaltung des Studiums. Sie ist zugleich Grundlage für die studienbegleitende fachliche Beratung der Studierenden und für die Planung des Lehrangebots durch die Fakultät.

§ 13 Ziele des Studiums

Die Hochschule Wismar vermittelt durch anwendungsorientierte Lehre ein breites Fachwissen sowie die Fähigkeit, verantwortlich praxisrelevante Probleme zu erkennen, mögliche Problemlösungen auszuarbeiten und kritisch gegeneinander abzuwägen, sowie eine gewählte Lösungsalternative erfolgreich in der Praxis umzusetzen.

Im dualen Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen der Hochschule Wismar wird durch anwendungsorientierte Lehre eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung vermittelt. Der Student erwirbt innerhalb seines Studiums unter anderem die Fähigkeit, wissenschaftlich basiert zu denken und zu arbeiten sowie die entsprechenden Methoden und Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Bauingenieurwesens anzuwenden.

Die Übernahme von verantwortlichen Aufgaben erfordert neben Fachwissen Sicherheit und Entscheidungsfreude. Dementsprechend ist die Ausbildung auch auf Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und die Förderung der Persönlichkeitsbildung ausgerichtet. Am Ende des Studiums sollen die Studierenden in der Lage sein, auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig innerhalb einer vorgegebenen Frist, Probleme anwendungsbezogen zu bearbeiten.

§ 14 Studienbeginn

Die Immatrikulation von Studienanfängerinnen und -anfängern erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 15 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in neun Semester mit der vorgelagerten Praxishase, den theoretischen Studiensemestern, dem Semester mit Praxisphase und der Bachelor-Thesis. In den ersten beiden Semestern werden jeweils 15 Credits nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) vergeben, in den Folgesemestern werden in der Regel 30 Credits vergeben, insgesamt 240 Credits. Ein Credit entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden.

(2) Während der ersten drei Studienjahre findet neben dem Studium an der Hochschule Wismar schwerpunktmäßig die berufstheoretische und -praktische Ausbildung im gewählten Ausbildungsberuf statt, die nach dem dritten Studienjahr mit der externen Prüfung vor der zuständigen Prüfbehörde abschließt. Mit Beginn des vierten Studienjahres finden Lehrveranstaltungen nur noch an der Hochschule Wismar statt. In den vorlesungsfreien Zeiten wird die praktische Ausbildung im Unternehmen fortgesetzt. Das neunte Semester ist ein Praxissemester mit integrierter Bachelorarbeit.

(3) Das Studium ist in Module untergliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lehreinheiten, in denen thematisch zusammengehörige Lehrinhalte zusammengefasst sind. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird durch eine Modulprüfung dokumentiert, deren Bestehen Voraussetzung für die Vergabe der für dieses Modul ausgewiesenen Credits ist.

(4) Die Module des dritten und vierten Fachsemesters werden in einer zweiten Säule des Studiums zusätzlich zu dem bestehenden, in Wismar durchgeführten Studienangebot in Kooperation mit der Hochschule Neubrandenburg auch in Neubrandenburg durchgeführt. Ab dem fünften Fachsemester wird das Studium ausschließlich durch die Hochschule Wismar betreut. Die Immatrikulation der Studierenden erfolgt ab dem fünften Fachsemester an der Hochschule Wismar.

§ 15a

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen der zweiten Säule des Studiums an der Hochschule Neubrandenburg im dritten und vierten Fachsemester erbracht worden sind, werden anlässlich der Fortsetzung des Studiums an der Hochschule Wismar anerkannt, ohne dass es eines Antrages Bedarf.

§ 16

Inhalt des Studiums

(1) Das Lehrangebot umfasst die im Modulhandbuch näher beschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

(2) Jede und jeder Studierende hat mindestens sechs Wahlpflichtmodule im Umfang von jeweils 5 Credits zu wählen und erfolgreich abzuschließen. Der Katalog der zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodule für den dualen Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen wird für jedes Semester rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

(3) Module können zu gemeinsamen Veranstaltungen zusammengelegt werden. Darüber entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. Zusammengelegte Module können nur gemeinsam belegt werden.

(4) Ein Semester soll nach Möglichkeit an einer der ausländischen Hochschulen absolviert werden, mit denen die Hochschule Wismar Kooperationsvereinbarungen geschlossen hat. Die Anerkennung der Module, die im Ausland erbracht werden sollen, ist mit dem Prüfungsausschuss vor Aufnahme des Studienaufenthaltes im Ausland zu klären.

§ 17

Lehr- und Lernformen

(1) Lehrveranstaltungen sind:

1. Vorlesung: Vermittlung des Lehrstoffs durch Vorlesung,
2. Seminaristischer Unterricht: Vermittlung des Lehrstoffs durch Vorlesungen und Seminare,
3. Seminar: Bearbeitung von Spezialgebieten durch Diskussionen, gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmer,
4. Übung: Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung,

5. Praktikum: Praktische Ausbildung in einem Unternehmen,
6. Exkursion: Studienfahrt zu Firmen, Institutionen, Messen etc.,
7. Laborpraktikum.

(2) Aus welchen dieser Veranstaltungsformen sich die einzelnen Module zusammensetzen, ist im Studienplan (Anlage 2) festgelegt.

(3) Lehrveranstaltungen können auch als Blockveranstaltungen durchgeführt werden.

§ 18 Praktikum

(1) Die ersten beiden Semester beinhalten vorwiegend die berufstheoretische und -praktische Vorbereitung auf die Facharbeiterprüfung beziehungsweise Gesellenprüfung vor der zuständigen Prüfbehörde. Im dritten Semester beginnen die Studierenden mit den theoretischen Fachsemestern an der Hochschule Wismar. Die Vorbereitung auf die Facharbeiterprüfung beziehungsweise Gesellenprüfung wird in den vorlesungsfreien Zeiten des zweiten und dritten Studienjahres fortgesetzt. Am Ende des dritten Studienjahres wird die Facharbeiterprüfung beziehungsweise Gesellenprüfung extern vor der zuständigen Prüfbehörde abgelegt. Die vorlesungsfreien Zeiten im Umfang von zehn Wochen im siebenten und achten Semester werden zur Festigung des theoretischen Ingenieurwissens in praktischen Belangen im Unternehmen genutzt. Das neunte Semester ist ein Praxissemester mit integrierter Bachelorarbeit.

(2) Zur Ergänzung der Ausbildung und Erhöhung des Anwendungsbezugs ist eine integrierte Praxisphase als Unternehmenspraktikum in das Studium eingeordnet. Sie ist bis zum Beginn der Bachelor-Thesis abzuschließen und soll in engem zeitlichem Zusammenhang in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden.

(3) Die Praxisphase umfasst 14 Wochen. Sie wird in der Regel im neunten Fachsemester abgeleistet. Die Zulassung zur Praxisphase erfolgt auf Antrag. Es müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 150 Credits (maximal 210) erreicht worden sein. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 3). Die Praxisphase wird mit einem hochschulöffentlichen Kolloquium abgeschlossen.

(4) Im Rahmen der Studienberatung wird den Studierenden bei der Auswahl und der Durchführung der praktischen Studienzeiten Hilfestellung geleistet.

§ 19 Exkursionen

(1) In das Studium sind Fachexkursionen als fachwissenschaftliche Veranstaltungen integriert, die als eigenständige Lehrveranstaltungen außerhalb der Hochschule angeboten werden.

(2) Fachexkursionen sind Bestandteil der vertiefenden Wahlpflichtmodule. Bei mehrtägigen Exkursionen sollte die Dauer von drei Tagen nicht überschritten werden. Die zugehörigen Credits sind über die in Anlage 1 aufgeführten Credits der Wahlpflichtmodule abgegolten.

(3) Die Teilnahme an – durchgeführten – Exkursionen ist Voraussetzung für die Gewährung der für die jeweilige Veranstaltung vorgesehenen Credits.

§ 20 Studienberatung

- (1) Alle Studierenden können sich in allgemeinen Angelegenheiten ihres Studiums vom Dezernat für studentische und akademische Angelegenheiten der Hochschule Wismar und dem Dezernat I (Immatrikulations- und Prüfungsamt) der Hochschule Neubrandenburg beraten lassen.
- (2) Die Hochschule Wismar und die Hochschule Neubrandenburg informieren außerdem im Rahmen der allgemeinen Studienberatung über die von ihnen getragenen Studienmöglichkeiten.
- (3) Die Beratung zu Fragen der Studiengestaltung einschließlich aller spezifischen Prüfungsangelegenheiten werden vom Bereich Bauingenieurwesen der Hochschule Wismar und vom Fachbereich Landschaftswissenschaften und Geomatik der Hochschule Neubrandenburg durchgeführt. Die Studienfachberatung sollte insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen und bei Studiengangwechsel in Anspruch genommen werden.
- (4) Die Beratung zu Fragen einzelner Fachmodule liegt in der Verantwortung der jeweiligen Modulverantwortlichen am jeweiligen Studienstandort.

VI. Schlussbestimmungen

§ 21 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/2026 im 1. Fachsemester des dualen Bachelor-Studiengangs Bauingenieurwesen eingeschrieben waren und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/27 in den dualen Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.
- (2) Für alle übrigen Studierenden, die sich vor dem Wintersemester 2026/27 in den dualen Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen eingeschrieben haben, gelten die bisherigen Bestimmungen in der jeweils zuletzt für sie gültigen Fassung weiter, dies jedoch längstens bis zum 31.08.2029. Ab dem 01.09.2029 finden ausschließlich die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung Anwendung.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Wismar in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Wismar vom 19. März 2026 sowie der Genehmigung des Rektors vom 20. März 2026.

Wismar, den 20. März 2026

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
Prof. Dr. Bodo Wiegand-Hoffmeister**

SCHxx schriftliche Arbeit
Mxx mündliche Prüfung
Kxx Klausur, schriftliche Prüfung
Pxx Projektarbeit

R Referat
CR Credits

L Laborpraktikum
APL Alternative Prüfungsleistung, z.B. sonstige schriftliche Arbeit
LN Leistungsnachweis
Die Zeiteinheiten hinter M und K entsprechen Minuten
Die Zeiteinheiten hinter P und SCH entsprechen Stunden

Es werden jedes Jahr die folgenden Wahlpflichtmodule angeboten, von denen insgesamt so viele im dualen Bachelor-Studiengang erfolgreich abgeschlossen werden müssen, dass 30 CR erreicht werden.

Katalog der Wahlpflichtmodule für den dualen Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen

Wahlpflichtmodul		Prüfung LN	CR
WPM I	Stahlbetonbau III	M40 H30	5
WPM II	Holzbau II	K120 APL	5
WPM III	Stahlbau II	P75 -	5
WPM IV	Praktische Baustatik	M30 H24	5
WPM V	Baustatik II	K120 o. APL SCH40	5
WPM VI	Einführung in die Finite-Elemente-Methode	K120 SCH40	5
WPM VII	Geotechnik III – Erstellung einer geotechnischen Stellungnahme	M30 P48 + Tests	5
WPM VIII	Gewässer- und Flussbau	M30 SCH40	5
WPM IX	Abwasserreinigung	M30 P25 + R	5
WPM X	Anwendung von Planungs- und Simulationssoftware in der Siedlungswasserwirtschaft und im Wasserbau	APL P40	5
WPM XI	Nachhaltige Mobilitätsplanung	APL P40	5
WPM XII	Verkehrswegebau	APL P40	5
WPM XIII	Ausschreibung / Vergabe / Abrechnung (AVA)	P50 -	5
WPM XIV	Bauleitung und Projektmanagement	K90 -	5
WPM XV	Baukalkulation	P50 -	5
WPM XVI	Arbeitsschutz und Gefahrstoffe am Bau	K90 -	5
WPM XVII	Spezialthemen der Bauwirtschaft und des Baurechts	K90 o. APL SCH36	5
WPM XVIII	Projektentwicklung	APL -	5
WPM XIX	Baukonstruktion III / Bauen im Bestand	APL -	5
WPM XX	Bauökologie und Nachhaltigkeit	APL -	5
WPM XXI	Betontechnologie	APL -	5
WPM XXII	Technischer Holzschutz	APL o. M20 -	5
WPM XXIII	Energiebilanzierung und Gebäudetechnik	M20 o. K90 SCH40	5
WPM XXIV	Digitale Bestandserfassung	APL P60	5
WPM XXV	Lüftungs- und Klimatechnik I	K120 LN	5
WPM XXVI	Grundlagen der Heizungstechnik	K120 LN	5
WPM ZA	Sondergebiete des Bauingenieurwesens	APL	5

SCHxx	schriftliche Arbeit	L	Laborpraktikum
Mxx	mündliche Prüfung	APL	Alternative Prüfungsleistung, z.B. sonstige schriftliche Arbeit
Kxx	Klausur, schriftliche Prüfung	LN	Leistungsnachweis
Pxx	Projektarbeit	CR	Credits
R	Referat		Die Zeiteinheiten hinter M und K entsprechen Minuten
H	Hausarbeit		Die Zeiteinheiten hinter P und SCH entsprechen Stunden

In der ersten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters gibt die Prüferin oder der Prüfer bekannt, welche Prüfungsart zu erbringen ist.

Zur speziellen Profilbildung ist eine der folgenden Kombinationen von Wahlpflichtfächern zu wählen:

- WPM I, II, III, IV, V, VI und/oder VII für das Profil Konstruktiver Ingenieurbau,
- WPM VII, VIII, IX, X, XI und/oder XII für das Profil Infrastruktur
- WPM XIII, XIV, XV, XVI, XVII und/oder XVIII für das Profil Baubetrieb/Bauwirtschaft und
- WPM XVIII, XIX, XX, XXI, XXII, XXIII und/oder XXIV für das Profil Bauen im Bestand.

Zur Profilbildung sind mindestens 20 CR aus den vorgeschlagenen Kombinationen erforderlich. Die anderen 10 CR sind dann aus dem Wahlpflichtfachkatalog frei wählbar.

Das WPM ZA darf während des Studiums mehrfach belegt werden. Die Kreditpunkte für ein Modul werden grundsätzlich erst nach erfolgreicher Modulprüfung anerkannt.

V	Vorlesung	SU	Seminaristischer Unterricht
P	Praktikum	CR	Credits
Ü	Übung	PM	Pflichtmodul
SWS	Semesterwochenstunden		

Es werden jedes Jahr die folgenden Wahlpflichtmodule angeboten, von denen insgesamt so viele im dualen Bachelor-Studiengang erfolgreich abgeschlossen werden müssen, dass 30 CR erreicht werden.

Katalog der Wahlpflichtmodule für den dualen Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen

Wahlpflichtmodul		SWS V/SU/Ü/P	CR
WPM I	Stahlbetonbau III	0/4/0/0	5
WPM II	Holzbau II	0/2/2/0	5
WPM III	Stahlbau II	0/2/1/1	5
WPM IV	Praktische Baustatik	0/4/0/0	5
WPM V	Baustatik II	0/2/2/0	5
WPM VI	Einführung in die Finite-Elemente-Methode	0/2/2/0	5
WPM VII	Geotechnik III – Erstellung einer geotechnischen Stellungnahme	0/1/0/3	5
WPM VIII	Gewässer- und Flussbau	0/4/0/0	5
WPM IX	Abwasserreinigung	0/4/0/0	5
WPM X	Anwendung von Planungs- und Simulationssoftware in der Siedlungswasserwirtschaft und im Wasserbau	0/4/0/0	5
WPM XI	Nachhaltige Mobilitätsplanung	0/4/0/0	5
WPM XII	Verkehrswegebau	0/4/0/0	5
WPM XIII	Ausschreibung / Vergabe / Abrechnung (AVA)	0/2/2/0	5
WPM XIV	Bauleitung und Projektmanagement	0/2/2/0	5
WPM XV	Baukalkulation	0/2/2/0	5
WPM XVI	Arbeitsschutz und Gefahrstoffe am Bau	0/4/0/0	5
WPM XVII	Spezialthemen der Bauwirtschaft und des Baurechts	0/2/1/0	5
WPM XVIII	Projektentwicklung	0/2/2/0	5
WPM XIX	Baukonstruktion III / Bauen im Bestand	0/2/2/0	5
WPM XX	Bauökologie und Nachhaltigkeit	0/2/2/0	5
WPM XXI	Betontechnologie	0/3/1/0	5
WPM XXII	Technischer Holzschutz	0/2/0/2	5
WPM XXIII	Energiebilanzierung und Gebäudetechnik	0/0/2/2	5
WPM XXIV	Digitale Bestandserfassung	0/0/0/4	5
WPM XXV	Lüftungs- und Klimatechnik I	0/2/2/0,5	5
WPM XXVI	Grundlagen der Heizungstechnik	0/2/2/0,5	5
WPM ZA	Sondergebiete des Bauingenieurwesens	4 SWS	5

V – Vorlesung Ü - Übung SU – Seminaristischer Unterricht P - Praktikum
CR - Credits WPM - Wahlpflichtmodul SWS - Semesterwochenstunden

Zur speziellen Profilbildung ist eine der folgenden Kombinationen von Wahlpflichtfächern zu wählen:

- WPM I, II, III, IV, V, VI und/oder VII für das Profil Konstruktiver Ingenieurbau,
- WPM VII, VIII, IX, X, XI und/oder XII für das Profil Infrastruktur,
- WPM XIII, XIV, XV, XVI, XVII und/oder XVIII für das Profil Baubetrieb/Bauwirtschaft und
- WPM XVIII, XIX, XX, XXI, XXII, XXIII und/oder XXIV für das Profil Bauen im Bestand.

Zur Profilbildung sind mindestens 20 CR aus den vorgeschlagenen Kombinationen erforderlich. Die anderen 10 CR sind dann aus dem Wahlpflichtfachkatalog frei wählbar.

Anlage 3

Praktikumsordnung

§ 1 Grundsätzliches

(1) Im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Hochschule Wismar ist ein Praktikum in Form einer praktischen, hochschulgelenkten Praxisphase eingeordnet. Sie findet im Anschluss an das achte Fachsemester statt und wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.

(2) Die praktische Studienphase des einzelnen Studierenden wird auf der Grundlage eines Ausbildungsvertrages zwischen Studierenden und Praxisstelle geregelt.

(3) Während einer praktischen Studienphase kann die Ausbildungsstätte nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses gewechselt werden.

§ 2 Ziele

(1) In der berufspraktischen Studienphase sollen die Studierenden ingenieurpraktische Tätigkeiten und ihre fachlichen Anforderungen kennenlernen, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnis über das soziale Umfeld eines Baubetriebes erwerben.

(2) Die Studierenden sollen eine praktische Ausbildung an fest umrissenen konkreten Projekten erhalten.

(3) Die praktische Ausbildung kann in folgenden Bereichen erfolgen:

1. Bauplanung,
2. Bauvorbereitung,
3. Baudurchführung.

Dazu gehören vorzugsweise Tätigkeiten im Entwurf, in Statik und Konstruktion, in der Arbeitsvorbereitung, in der Kalkulation, in der Bauausführung und Bauforschung.

§ 3 Dauer und Bewertung der praktischen Studienphase

(1) Die praktische Studienphase gliedert sich in praktische Ausbildung und ein Abschlusskolloquium. Es umfasst eine Gesamtdauer von 14 Wochen.

(2) Die praktische Ausbildung umfasst 14 Wochen Tätigkeiten im Berufsfeld. Die Praxisstelle kann den Studierenden an höchstens drei Arbeitstagen während einer Praxisphase Arbeitsbefreiung gewähren. Der Studierende hat keinen Urlaubsanspruch.

(3) Das Abschlusskolloquium über Themen aus dem Tätigkeitsfeld während der Praxisphase wird direkt nach Beendigung der Praxisphase mit Abgabe des Praktikumsberichtes abgehalten.

(4) Der erfolgreiche Abschluss der Praxisphase wird auf Grundlage der Bewertung durch den Betrieb, des Praktikumsberichtes und des Abschlusskolloquiums bescheinigt.

§ 4 Zulassung

Zur praktischen Studienphase werden auf Antrag die Studierenden zugelassen, die die zur Teilnahme erforderlichen 150 CR erworben haben. Siehe hierzu § 18 Absatz 2 der Prüfungs- und Studienordnung. Über die vorzeitige Zulassung zur praktischen Studienphase in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5 Praxisstellen, Verträge

(1) Die praktische Studienphase wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.

(2) Die einzelnen Studierenden schließen vor Beginn ihrer Ausbildung mit der Praxisstelle einen Vertrag ab. Vor Vertragsschluss ist durch die Studierenden die Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. des vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den Studierenden benannten, betreuenden Professorin oder Professors einzuholen.

(3) Der Vertrag regelt insbesondere:

1. Die Verpflichtung der Praxisstelle:

- a. die Studierenden für die Dauer der berufspraktischen Studienphase entsprechend den Ausbildungszielen nach § 2 auszubilden,
- b. den Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit und die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung enthalten,
- c. den Studierenden die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen/ Prüfungen zu ermöglichen,
- d. eine Praktikumsbeauftragte oder einen Praktikumsbeauftragten der Praxisstelle zu benennen.

2. Die Verpflichtung der Studierenden:

- a) die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen, die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- b) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht zu beachten,
- d) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht nach Maßgabe des Prüfungsausschusses zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Ausbildung ersichtlich ist,
- e) das Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Status der Studierenden an der Praxisstelle

Während der praktischen Studienphase, die Bestandteil des Studiums ist, bleiben die Studierenden an der Hochschule Wismar immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten ordentlicher Studierender. Sie sind keine Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen ihrer Praxisstelle gebunden.

§ 7 Studiennachweis

(1) Zur Anerkennung der berufspraktischen Studienphase und zur Ausstellung eines Zeugnisses durch die Hochschule Wismar sind von den Studierenden abzuleisten bzw. dem Prüfungsausschuss vorzulegen:

1. der Ausbildungsvertrag spätestens zum Beginn der Praxisphase,
2. Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 5 Absatz 3 Punkt 1,
3. schriftliche Berichte gemäß § 5 Punkt. 2 d,
4. hochschulöffentliches Abschlusskolloquium gemäß § 3 Absatz 1 und 3.

(2) Für Studierende, die ihre berufspraktischen Studien im Ausland durchführen, gelten entsprechend Sonderregelungen.

§ 8 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

Studierenden, die eine ingenieurpraktische Tätigkeit von mindestens einem Jahr im Bereich Bauwesen nachweisen, kann diese auf Antrag als berufspraktische Studienphase anerkannt werden. Über die Anrechnung entscheidet in jedem Fall der Prüfungsausschuss.

§ 9 Ausnahmeregelungen

Die Praxisphase kann, soweit ausreichende Praxisstellen für einen Jahrgang nicht zur Verfügung stehen, mit Genehmigung des Bildungsministeriums durch gleichwertige Praxisobjekte an der Hochschule Wismar teilweise ersetzt werden. Über die Frage, ob eine solche Genehmigung eingeholt werden soll, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10 Betreuung der Studierenden/Qualitätssicherung

(1) Der Prüfungsausschuss bestimmt in Absprache mit den Studierenden eine Hochschulbetreuerin oder einen Hochschulbetreuer.

(2) Die Aufgaben der Betreuerin oder des Betreuers sind:

1. Die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Ausbildungsstellen,
2. der Besuch am Ausbildungsplatz zur Information über den Verlauf der Ausbildung und zur fachlichen Betreuung der Studierenden bei Bedarf,
3. die Überprüfung des von den Studierenden vorzulegenden Berichts,
4. die Unterstützung der Hochschule in fachlicher Hinsicht, vor allem bezüglich der Eignung und Beratung der Ausbildungsstellen,
5. die Abnahme des Abschlusskolloquiums.

(3) Die Praxisphase soll von den Studierenden innerhalb der ersten sechs Wochen im Sinne einer Qualitätssicherung bewertet werden. Dazu erhalten die Studierenden vom Betreuer einen entsprechenden Fragebogen.

Name Vorname

Datum

Heimatanschrift

.....

Matrikel-Nr.

An den Prüfungsausschuss

für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen der Fakultät für
Ingenieurwissenschaften
der Hochschule Wismar

**Antrag auf Zulassung zur
Praxisphase
Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen**

Hiermit beantrage ich die Zulassung zur Praxisphase gemäß Prüfungsordnung und
Ordnung für die Praxisphase

Ich beabsichtige, in der Zeit vom bis

bei der Firma

.....

in

meine Praxisphase zu absolvieren.

Als Hochschulbetreuer/in schlage ich Herrn/Frau vor.

.....
Unterschrift Studierende/r

Zustimmung der Betreuerin / des Betreuers:
Unterschrift Datum

Zulassung durch den Prüfungsausschuss: Die Zulassung zur Praxisphase wird erteilt.

.....
Unterschrift

.....
Datum

Ausbildungsvertrag für die praktische Studienphase

zwischen

Firma/Behörde:

Anschrift:

Telefon:

nachstehend Praxisstelle genannt

und

Herrn/Frau Matrikel-Nr.:

geb. am: in:

Anschrift:

Telefon:

nachstehend Studierende oder Studierender genannt

wird nachstehender Vertrag einer praktischen Studienphase geschlossen, das für das Studium an der

Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
PF 1210
23952 Wismar

im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen der Fakultät für Ingenieurwissenschaften erforderlich ist.

§ 1

Art und Dauer der Ausbildung

- (1) Die praktische Ausbildung wird in der o. g. Praxisstelle als Praxisphase durchgeführt und dauert 14 Wochen. Die ersten 6 Wochen gelten als Probezeit, in der beide Teile jederzeit vom Vertrag zurücktreten können.
- (2) Der Vertrag wird für die Zeit vom bis abgeschlossen.
- (3) Die Praxisphase ist Bestandteil des Studiums, die oder der Studierende bleibt während der Praxisphase Mitglied der Hochschule.
- (4) Die Ordnung für die praktische Studienphase des o.g. Studiengangs ist Bestandteil dieses Vertrages. § 19 des Berufsbildungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 2

Pflichten der Praxisstelle

Die Praxisstelle verpflichtet sich:

1. die Studierende / den Studierenden während der Praxisphase entsprechend der Ordnung der berufspraktischen Phase zu unterweisen und die Durchführung zu überwachen,

2. eine Beauftragte oder einen Beauftragten zu benennen, die / der in allen die Praxisphase betreffenden Fragen mit der Hochschule Wismar zusammenarbeitet,
3. die Studierende / den Studierenden für Veranstaltungen der Hochschule Wismar im Rahmen der Praxisphase freizustellen,
4. die Anfertigung der schriftlichen Berichte zu überwachen und diese zu unterzeichnen,
5. der Vertreterin oder dem Vertreter der Hochschule Wismar die Betreuung der / des Studierenden am Praxisplatz zu ermöglichen,
6. der Hochschule ggf. vor einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder vom Nichtantritt der praktischen Tätigkeit durch die Studierende / den Studierenden Kenntnis zu geben,
7. nach Beendigung der praktischen Tätigkeit der / dem Studierenden schriftlich einen Tätigkeitsnachweis und ein Zeugnis auszustellen.

§ 3 Pflichten der /des Studierenden

Die / der Studierende verpflichtet sich:

1. alle ihr/ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Ausbildung übertragenen Arbeiten sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
3. die Betriebsordnung, die Werkstattordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln,
4. die Berichte sorgfältig und termingerecht anzufertigen und nach jedem Abschnitt der Ausbildung dem Ausbildungsbeauftragten der Praxisstelle vorzulegen,
5. die Interessen der Praxisstelle zu wahren und über Betriebsvorgänge Stillschweigen zu bewahren,
6. bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich zu benachrichtigen, bei Erkrankung spätestens am 3. Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 4 Auflösung des Vertrages

- (1) Der Vertrag muss von der Hochschule Wismar anerkannt werden. Er verliert seine Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zur Praxisphase gemäß der Prüfungsordnung der Hochschule Wismar bis zum Vertragsbeginn nicht erfüllt sind
- (2) Während der Probezeit von 6 Wochen können die Vertragspartner jederzeit vom Vertrag zurücktreten.
- (3) Der Vertrag kann nach der Probezeit aufgelöst werden:
 1. aus einem wichtigen Grund, ohne Einhaltung einer Frist,
 2. von der oder dem Studierenden mit der Frist von 4 Wochen, wenn sie oder er die Ausbildung bei der Praxisstelle aus persönlichen Gründen aufgeben möchte.

§ 5 Versicherungsschutz

- (1) Die / der Studierende ist während der Praxisphase kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 539 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung). Im Versicherungsfalle übermittelt die Praxisstelle der Hochschule Wismar eine Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Das Haftpflichtrisiko der / des Studierenden am Praxisplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.
- (3) Die / der Studierende ist während der Praxisphase in der Renten- und Arbeitslosenversicherung beitragsfrei.

(4) Die / der Studierende ist während der Praxisphase nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.

§ 6
Vergütung

Ein Arbeitsverhältnis wird durch diesen Vertrag nicht begründet. Die monatliche Vergütung beträgt brutto €. Die sich daraus ergebenden steuerlichen Verpflichtungen gehen zu Lasten der / des Studierenden.

§ 7
Regelung der Streitigkeiten

Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Hochschule Wismar zu versuchen.

§ 8
Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen von der Praxisstelle, der / dem Studierenden und der Hochschule Wismar unterzeichnet. Es ist die Aufgabe der / des Studierenden, diese Vertragsausfertigung der Hochschule Wismar vorzulegen und das für die Praxisstelle bestimmte Exemplar dieser wieder zuzuleiten.

§ 9
Sonstige Vereinbarungen

(1) Die Hochschule Wismar benennt Herrn/Frau als fachliche/n Betreuer/in.

(2) Die Praxisstelle benennt Herrn/Frau als Beauftragte/n für die Ausbildung der/des Studierenden.

Beauftragte/r der Praxisstelle:

Datum:

.....
(für die Praxisstelle)

.....
Studierende/r

Dieser Vertrag wurde von der Hochschule Wismar anerkannt:

Datum:

.....
(für die Hochschule)

**Anerkennung
der praktischen Studienphase**

Name: Vorname: Matrikel.-Nr.:

hat im-Semester 20.... die berufspraktische Studienphase
entsprechend den gültigen Richtlinien abgeleistet.

Bestätigung durch die/den betreuenden
Hochschullehrer/in

- | | | |
|---|-----------------|----------------|
| 1. Abgabe einer Kopie des Vertrages
mit dem Betrieb |
Signum |
Datum |
| 2. Vorlage einer Einschätzung des Betriebes
über die Dauer, Inhalt und Erfolg der
praktischen Tätigkeit |
Signum |
Datum |
| 3. Vorlage des Praktikumsberichtes
(vom Betrieb sachlich richtig geprüft) |
Signum |
Datum |
| 4. Nachweis Abschlusskolloquium |
Signum |
Datum |

Urschriftliche Übergabe an das Dezernat II/Prüfungsamt am

Anlage 4

Mögliche Ausbildungsberufe für den dualen Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen

Ausbildungsberuf	Ausbildungs- dauer	Zuständige Prüfbehörde
Maurerin, Maurer	38	Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer
Beton- und Stahlbetonbauerin, Beton- und Stahlbetonbauer	38	Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer
Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerin, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	38	Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer
Trockenbaumonteurin, Trockenbaumonteur	38	Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer
Zimmererin, Zimmerer	38	Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer
Straßenbauerin, Straßenbauer	38	Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer
Rohrleitungsbauerin, Rohrleitungsbauer	38	Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer
Kanalbauerin, Kanalbauer	38	Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer
Straßenwärterin, Straßenwärter	36	Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V